



## Statuten des Bündner Kantonalgesangverband

1) Name, Sitz und Zweck.....	3
1. Name .....	3
2. Sitz .....	3
3. Zweck.....	3
2) Mitgliedschaft .....	4
4. Mitglieder .....	4
5. Aufnahme/Beitragspflicht.....	4
6. Austritt .....	4
7. Ausschluss .....	4
8. Rechte und Pflichten .....	4
9. Ehrenmitglieder .....	5
10. Veteranenwesen.....	5
3) Organisation.....	5
11. Organe .....	5
4) Delegiertenversammlung.....	5
12. Zusammensetzung .....	5
13. Einberufung.....	6
14. Abstimmungs-/Wahlverfahren .....	6
15. Aufgaben/Kompetenzen .....	6
5) Kantonalvorstand .....	7
16. Zusammensetzung .....	7
17. Aufgaben/Kompetenzen .....	7
18. Geschäftsleitung .....	8
19. Einberufung.....	8
6) Gesangbezirke.....	9
20. Aufgaben/Bestand .....	9
21. Vertretung der Gesangbezirke .....	9



7)	Rechnungsrevisor:innen .....	9
22.	Zusammensetzung/Wählbarkeit.....	9
23.	Aufgaben/Kompetenzen .....	10
8)	Kantonalgesangfeste .....	10
24.	Durchführung.....	10
9)	Finanzen .....	10
25.	Einnahmen.....	10
26.	Ausgaben .....	10
27.	Haftung.....	11
10)	Allgemeine Bestimmungen .....	11
28.	Änderung der Statuten und von Reglementen.....	11
29.	Vereinsjahr .....	11
30.	Auflösung.....	11
31.	Datenschutz.....	11
11)	Schlussbestimmungen.....	12
32.	Inkrafttreten .....	12



## 1) Name, Sitz und Zweck

### 1. Name

Unter dem Namen *Bündner Kantonalgesangverband* besteht ein Verein nach Art. 60 ff des ZGB (nachstehend BKGV genannt), der 1852 gegründet wurde. Der BKGV ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (nachstehend SCV genannt).

### 2. Sitz

Der Sitz des BKGV befindet sich am Wohnort des Kantonalpräsidiums. Im Falle eines Co-Präsidiums bestimmen die Co-Präsidierenden, welcher Wohnort als Sitz gilt.

### 3. Zweck

Der BKGV fördert das Gesangswesen im Kanton Graubünden unter besonderer Berücksichtigung aller drei Kantons Sprachen. Er unterstützt in Zusammenarbeit mit den Gesangbezirken die Aktivitäten der Chöre.

Er fördert die Qualität und die Ausstrahlung des Chorgesangs durch spezifische Mittel wie:

- Pflege der Verbundenheit der Sänger:innen im Kanton Graubünden durch Vernetzung der Mitglieder sowie mit weiteren, im Kanton Graubünden tätigen Organisationen (u.a. Graubündner Kantonaler Musikverband, Bündner Jodlerverband).
- Politische und wirtschaftliche Interessensvertretung des Gesangswesens im Kanton Graubünden durch Pflege und Ausbau der Kontakte zu Behörden, der Wirtschaft, kulturellen Institutionen und den Medien.
- Weiterbildung der Sänger:innen, Chorleiter:innen und Vereinsvorstände durch Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen.
- Förderung der Zuwendung der Jugend zu Gesang und Musik durch Zusammenarbeit mit Vereinigungen, welche die gleichen Ziele verfolgen, und durch Koordination und Unterstützung der Kinder- und Jugendchorförderung (bspw. Verband der Sing- und Musikschulen).
- Durchführung von kantonalen Gesangsfesten, welche i.d.R. alle 6 Jahre stattfinden.
- Koordination von Bezirksgesangsfesten in selbständigen Sektionen.
- Durchführung von Bezirksgesangsfesten in unselbständigen Sektionen.
- Durchführung von Kinder- und Jugendchortreffen.
- Durchführung von Anlässen für Veteran:innen.
- Unterhalt eines Archivs, welches bspw. in der Kantonsbibliothek oder beim Staatsarchiv Graubünden sein kann.

Zur Erfüllung dieser Zielsetzungen erlässt der Kantonalvorstand die notwendigen Reglemente.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.



## **2) Mitgliedschaft**

### **4. Mitglieder**

Mitglieder des BKGV sind:

- Juristische Personen (Vereine): Gesangbezirke (selbständige Sektionen), Chöre
- Natürliche Personen: Ehrenmitglieder

### **5. Aufnahme/Beitragspflicht**

Ein Gesuch um Aufnahme in den BKGV hat schriftlich an das Kantonalpräsidium zu erfolgen. Die Gesuchstellung ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsjahr.

Kinder- und Jugendchöre sind grundsätzlich beitragsfrei, sofern die SCV nichts Gegenteiliges entscheidet.

### **6. Austritt**

Der Austritt aus dem BKGV kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich an das Kantonalpräsidium zu erklären.

Austretende Mitglieder schulden ihre Beiträge bis zum Austrittszeitpunkt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BKGV.

### **7. Ausschluss**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BKGV nicht nachkommen, oder dessen Interessen missachten, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene Mitglieder schulden ihre Beiträge bis zum Ausschlusszeitpunkt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BKGV.

### **8. Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder verpflichten sich, die Arbeit des BKGV im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten zu unterstützen.

Ebenso verpflichten sie sich, die in Statuten und Reglementen festgesetzten Vorschriften und Verpflichtungen zu erfüllen.



## 9. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den BKGV, dessen Ziele und Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## 10. Veteranenwesen

Der BKGV ehrt langjährige Mitglieder seiner Chöre und kann diese zu Veteran:innen ernennen.

Die Bestimmungen über das Veteranenwesen sind in einem separaten Reglement festgehalten.

## 3) Organisation

### 11. Organe

Die Organe des BKGV sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Kantonalvorstand
- die Rechnungsrevisor:innen

## 4) Delegiertenversammlung

### 12. Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- Delegierte der Chöre
- Mitglieder des Kantonalvorstands
- Rechnungsrevisor:innen
- Ehrenmitglieder

Die Chöre bestimmen ihre Delegierten selbst. Die Delegierten der Chöre werden nach der letzten Bestandsmeldung der Aktivmitglieder an den BKGV berechnet:

- Vereine bis und mit 40 Aktivmitglieder: 1 Delegierte:r
- Vereine mit 41 und mehr Aktivmitglieder: 2 Delegierte

Die Gesangbezirke werden über das jeweilige Mitglied im Kantonalvorstand vertreten (zur Zusammensetzung des Kantonalvorstands siehe auch Art. 16).

Mitglieder des Kantonalvorstandes und die Rechnungsrevisor:innen können nicht Delegierte von Chören sein.



### **13. Einberufung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt in der Regel jährlich im ersten Quartal unter der Leitung des Kantonalpräsidiums zusammen. Der Kantonalvorstand bestimmt Ort, Datum und Zeit. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste sind dem Kantonalpräsidium schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Kantonalvorstandes statt oder wenn zwei Gesangbezirke (selbständige Sektionen) oder ein Fünftel der Mitgliedchöre durch schriftliche und begründete Eingabe beim Kantonalvorstand die Einberufung verlangen.

### **14. Abstimmungs-/Wahlverfahren**

Wenn Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, ist die Delegiertenversammlung für alle traktandierten Geschäfte verhandlungs- und beschlussfähig, sofern die Einladung rechtzeitig erfolgt ist.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Kantonalvorstand oder die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangen.

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ausnahmen sind Beschlüsse über Statutenrevision (Art. 28) und Auflösung des BKGV (Art. 30).

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, nachher das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

### **15. Aufgaben/Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BKGV. Es stehen ihr folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichts
- Abnahme des Budgets
- Entlastung des Kantonalvorstandes
- Abnahme der Jahres- und Mehrjahresplanung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Wahl des Kantonalvorstands
- Abberufung von Mitgliedern des Kantonalvorstands
- Wahl der Rechnungsrevisor:innen



- Festsetzung der finanziellen Ausgabenkompetenz des Kantonalvorstandes
- Festsetzung allfälliger Entschädigungen für die Mandatsträger:innen
- Beschlussfassung über die Durchführung von kantonalen Gesangsfesten
- Beschlussfassung über die Durchführung von Bezirksgesangsfesten in unselbständigen Sektionen
- Beschlussfassung über die Durchführung von Kinder- und Jugendchortreffen
- Behandlung von Anträgen des Kantonalvorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung von Änderungen der Statuten, des Festreglements und des Reglements des Kantonalvorstands
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Bündner Kantonalgesangverbandes

## 5) Kantonalvorstand

### 16. Zusammensetzung

Der Kantonalvorstand besteht mindestens aus dem Kantonalpräsidium und je einer Vertretung der Gesangbezirke.

Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Während einer Amtsdauer aus dem Kantonalvorstand ausscheidende Mitglieder werden für den Rest der Amtsdauer an der nächsten Delegiertenversammlung ersetzt.

Von Amtes wegen im Kantonalvorstand Einsitz nehmen Personen, die von einer selbständigen Sektion des BKGV delegiert wurden (gem. Art. 21).

Die Mitglieder des Kantonalvorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen gem. separatem Reglement.

Das Kantonalpräsidium führt den Vorsitz.

### 17. Aufgaben/Kompetenzen

Dem Kantonalvorstand stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

Zuhanden der Delegiertenversammlung:

- Vorbereitung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung
- Vorbereitung von Statutenänderungen und Revisionen des Festreglements und des Reglements des Kantonalvorstands
- Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Unterbreiten von Wahlvorschlägen für den Kantonalvorstand



- Unterbreiten von Wahlvorschlägen als Rechnungsrevisor:innen
- Unterbreiten von Vorschlägen der Jahres- resp. Mehrjahresplanung
- Behandlung über den Ausschluss aus dem BKGV

In eigener Kompetenz:

- Führung der Geschäfte des BKGV
- Anwendung der Statuten und Reglemente sowie die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Erlass und Änderung von Reglementen, für die nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist.
- Planung und Vergabe von kantonalen Gesangsfesten
- Koordination von Bezirksgesangsfesten
- Bestimmung der Abgeordneten an die Delegiertenversammlung der SCV

Die Organisation, die Aufgaben und die Zeichnungsberechtigung des Kantonalvorstandes sind in einem separaten Reglement festgehalten, welches durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

## **18. Geschäftsleitung**

Der Kantonalvorstand delegiert die operativen Tätigkeiten an die Geschäftsleitung, welche der operative Ausschuss des Kantonalvorstands ist.

Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Kantonalvorstandsmitgliedern einschliesslich des Kantonalpräsidiums.

Die Organisation und die Aufgaben der Geschäftsleitung sind in einem separaten Reglement festgehalten.

## **19. Einberufung**

Der Kantonalvorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich.



## **6) Gesangbezirke**

### **20. Aufgaben/Bestand**

Der BKGV ist in Gesangbezirke eingeteilt. Die Gesangbezirke sind als selbständige oder unselbständige Sektionen organisiert. Selbständige Sektionen sind Mitglieder des BKGV (gem. Art. 4). Unselbständige Sektionen sind direkt dem BKGV zugehörig.

Die Statuten von Gesangbezirken, die als Vereine nach Art. 60 ff des ZGB bestehen (selbständige Sektionen), dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten des BKGV stehen. Jeder personelle Wechsel in den Organen der selbständigen Sektionen ist dem Kantonalpräsidium unverzüglich zu melden.

Die Gesangbezirke führen Bezirksgesangsfeste durch, jedoch nicht im selben Jahr, in welchem ein Kantonalgesangsfest stattfindet.

Sollte die Eigenständigkeit eines Gesangbezirks nicht mehr möglich sein, beschliesst der Gesangbezirk seine Auflösung und wird als unselbständige Sektion vom BKGV weitergeführt. Ein entsprechender Auflösungsentscheid ist schriftlich und mit Kopie des Protokolls der Delegiertenversammlung mit dem entsprechenden Beschluss an das Kantonalpräsidium zu erklären.

Die Organisation der unselbständigen Sektionen ist in einem separaten Reglement festgehalten.

### **21. Vertretung der Gesangbezirke**

Die Mitglieder des Kantonalvorstands aus den Gesangsbezirken sind die Verbindungsglieder der Vereine zum BKGV.

Bei Bezirken, die als selbständige Sektionen organisiert sind, werden die Vertretungen durch den jeweiligen Bezirk bestimmt und nehmen Einsitz im Kantonalvorstand (gem. Art. 15).

Bei Bezirken, die als unselbständige Sektionen organisiert sind, werden die Vertretungen auf Vorschlag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung gewählt und nehmen Einsitz im Kantonalvorstand (gem. Art. 15).

## **7) Rechnungsrevisor:innen**

### **22. Zusammensetzung/Wählbarkeit**

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Revisor:innen. Die Revisori:nnen dürfen nicht dem gleichen Gesangbezirk angehören.

Die Revisor:innen werden auf drei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.



Während einer Amtsdauer ausscheidende Revisor:innen werden für den Rest der Amtsdauer an der nächsten Delegiertenversammlung ersetzt. Bei einer verkürzten Amtsdauer ist eine zweimalige Wiederwahl möglich.

### **23. Aufgaben/Kompetenzen**

Die Revisor:innen prüfen alljährlich das Rechnungswesen und erstatten dem Kantonalvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung. Sie führen mindestens einmal im Jahr eine Stichkontrolle der Buchhaltung durch.

## **8) Kantonalgesangfeste**

### **24. Durchführung**

Kantonalgesangfeste werden in der Regel alle sechs Jahre durchgeführt, ausgenommen bei einer allfälligen Kollision mit einem Schweizerischen Gesangfest.

Die Durchführung und Organisation sind in einem separaten Reglement festgehalten, welches durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

## **9) Finanzen**

### **25. Einnahmen**

Die Einnahmen des BKGV bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen der Chöre, welcher sich jährlich neu nach der Anzahl derer Aktivmitglieder berechnet
- dem Gewinnanteil aus kantonalen Anlässen
- dem Ertrag aus dem Verbandsvermögen
- Beiträgen aus Leistungsvereinbarungen
- den Zuwendungen und sonstigen Einnahmen

Die Mitgliederbestände der Chöre sind dem Kantonalpräsidium jährlich auf das Ende des Kalenderjahrs zu melden.

### **26. Ausgaben**

Die Ausgaben erwachsen dem BKGV aus der Erfüllung der Aufgaben sowie den dafür erforderlichen Betriebs- und Verwaltungskosten.



## **27. Haftung**

Für Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des BKGV.

## **10) Allgemeine Bestimmungen**

### **28. Änderung der Statuten und von Reglementen**

Eine Änderung der Statuten und des Festreglements kann von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Änderungsanträge müssen mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Kantonalvorstand des BKGV schriftlich eingereicht werden.

Alle weiteren Reglementsänderungen fallen in die Kompetenz des Kantonalvorstands und werden der Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht.

### **29. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **30. Auflösung**

Die Auflösung des BKGV ist nur dann möglich, wenn ihm weniger als 20 Chöre angehören. Die Auflösung kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der betreffenden Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Das Vermögen darf bei der Auflösung des BKGV seinem Zweck nicht entfremdet werden. Es ist dem zuständigen Departement des Kantons Graubünden zur Verwaltung zu übergeben, bis sich mit dem Zweck gemäss Art. 3 innerhalb von 25 Jahren ein neuer Verband gegründet hat. Nach dieser Frist kann der Kanton Graubünden frei darüber verfügen.

### **31. Datenschutz**

Der BKGV erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Kantonalvorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich



angeordnet wird. Eine Ausnahme bildet die Weitergabe der Daten an die SCV, welche diese zur Erfüllung ihres Verbandszwecks benötigt.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung des BKGV.

## 11) Schlussbestimmungen

### 32. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 22. März 2025 in Andeer genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 2. Dezember 2000.

Andeer, 22. März 2025

Bündner Kantonalgesangverband

Jeannette Meier Valer

*Co-Präsidentin*

Gian-Reto Trepp

*Co-Präsident*